

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

04.10.2022  
Fe/Sc

RS 98-2022

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Neue Corona-Verordnungen ab 01.10.2022 + Konzept für Schulen nach den Herbstferien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn der Pandemie informieren wir Sie mit unseren Rundschreiben über die aktuellen Verordnungen und Verfügungen. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass eine übergangsweise Verlängerung der Corona-Verordnungen, die auf der Rechtsgrundlage des novellierten Infektionsschutzgesetzes Bund (IfSG) stehen, gültig ab 01.10.2022, erlassen wurde. Im Folgenden finden Sie Informationen hierzu (I.) sowie zum Konzept für die Schulen nach den Herbstferien (II.).

#### **I: Corona-Regelungen in NRW**

##### Grundsätzliche Erläuterungen des MAGS:

Verschiedene Schutzmaßnahmen (FFP2-Maskenpflicht im überregionalen Schienenverkehr und vulnerablen Einrichtungen, Testpflichten in diesen Einrichtungen etc.) gelten künftig unmittelbar kraft des Bundesgesetzes. Hier hat das Land keinen Einfluss auf die Regelungen und kann auch von den Maskenpflichten keine Ausnahmen vorsehen. Die Regelungen des § 28b Abs. 1 IfSG gelten daher unmittelbar und sind daher in jedem Fall ab dem 01.10.2022 anzuwenden.

Mit den Änderungen im IfSG wurden auch die Instrumente der Länder neu geregelt. So können ab dem 01.10.2022 u. a. auch Maskenpflichten in Innenräumen wieder angeordnet werden. Zudem wurden verschiedene weitere Verordnungsermächtigungen in das IfSG aufgenommen, z. B. um Ausnahmen von den bundesweiten Testpflichten vorzusehen. Bevor das Gesundheitsministerium die neuen Verordnungsermächtigungen nutzen konnte, musste die Landesregierung erst eine Verordnung erlassen, nach der auch für diese neuen Verordnungsermächtigungen in NRW der Gesundheitsminister zuständig ist. Diese „[Verordnung zur Übertragung von Infektionsschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen](#)“ trat zum 28.09.2022 in Kraft. Auf dieser Grundlage konnten nun die Corona-Schutzverordnung und Corona-Test- und Quarantäneverordnung neu erlassen werden.

Zu den Inhalten: Soweit das Land die Regelungskompetenz hat, wird sich am Status quo der Schutzmaßnahmen zum 01.10.2022 nichts ändern. Die Verordnungen werden lediglich um die jetzt bundesweit einheitlich geregelten Maßnahmen „bereinigt“ und ansonsten weitgehend inhaltsgleich verlängert. Da trotz einer erstmals in verschiedenen Indikatoren erkennbaren Trendumkehr zu einem erneuten (noch leichten) Anstieg der Infektionen die Infektionsla-

ge derzeit immer noch unkritisch und auch in den Krankenhäusern noch stabil ist, hält das MAGS derzeit zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht für erforderlich. Insbesondere wird die Möglichkeit, eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen anzuordnen, derzeit nicht genutzt. Zudem wird die Möglichkeit, Ausnahmen von den bundesweiten Testregelungen zu treffen, dafür genutzt, um auch in Sachen Testpflichten den Status quo in NRW weitestgehend beizubehalten. Ergänzend dazu appelliert Minister Laumann an die Eigenverantwortung bzgl. Schutz und Impfung: „Deshalb sind wir alle aufgerufen, unsere Erfahrungen aus zweieinhalb Jahren Pandemie durch einen verantwortlichen Selbstschutz umzusetzen. Dazu gehört im Übrigen auch, sicherzustellen, dass man einen Impfschutz hat, der den STIKO-Empfehlungen entspricht. Prüfen Sie daher Ihren Impfstatus.“

#### Corona-Schutzverordnung:

Die ab 01.10.2022 gültige Corona-Schutzverordnung inkl. Anlagen ist über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 98-2022) als Anlage 1-3 abrufbar. (Die Anhänge bei der Schutzverordnung mit den Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen sind unverändert geblieben.) Die Corona-Schutzverordnung gilt bis zum 31.10.2022. Ergänzend zu den Bundesregelungen schreibt die Corona-Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen ab dem 01.10.2022 vor:

- In Innenräumen gilt bis auf weiteres keine generelle Maskenpflicht. Dies gilt auch für Schulen und Kindertageseinrichtungen. Für Schulen bleibt es bei einer Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske).
- Die Maskenpflicht im ÖPNV (medizinische Maske) bleibt wie bisher erhalten.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt auch für Beschäftigte in Einrichtungen, in denen der Bund für Besucher eine bundesweite FFP-2-Maskenpflicht vorschreibt (Arztpraxen und ähnliche medizinische Behandlungseinrichtungen). Auch dies entspricht den bisherigen Landesregelungen.
- Auch in staatlichen Einrichtungen zur gemeinsamen Unterbringung vieler Menschen (zum Beispiel Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Wohnungslose) bleibt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen bestehen.
- In allen Fällen, in denen sich die Maskenpflicht aus der Landesverordnung ergibt, ist demnach weiterhin wenigstens eine medizinische Maske erforderlich. Auch die bekannten Ausnahmen für Kinder und in bestimmten Situationen (notwendige Nahrungsaufnahme, Einsatzsituationen, Gehörlosenkommunikation etc.) bleiben bestehen.
- Die meisten Testpflichten, die bisher in der Landesverordnung geregelt waren (v. a. für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen), ergeben sich künftig direkt aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes. Ergänzend bleiben die Landesregelungen zu Testpflichten in staatlichen Unterbringungseinrichtungen und im Strafvollzug etc. (mit den bisherigen Ausnahmemöglichkeiten für immunisierte Personen) bestehen.
- Für immunisierte Beschäftigte in Pflegeheimen und Krankenhäusern regelt die Landesverordnung eine Ausnahme von den Testpflichten des Bundes; hier sind wie bisher 2 Selbsttests/Woche ausreichend. Auch für räumlich abgetrennte Krankenhausambulanzen und kurzfristige Einrichtungsbesuche ohne Kontakt zu Bewohnern oder Patienten gelten wie bisher in Nordrhein-Westfalen Ausnahmen von der Testpflicht.

#### Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue Corona-Test-und-Quarantäneverordnung tritt ab dem 01.10.2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 2022. Sie ist über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 98-2022) als Anlage 4 für Sie abrufbar. Die Test-und-Quarantäneverordnung wurde ohne wesentliche Änderungen verlängert. Auch künftig gilt: Wer positiv getestet ist, muss grundsätzlich zehn Tage in Isolation. Nach fünf Tagen besteht die Möglichkeit der Freitestung. In Nordrhein-Westfalen ist hierfür weiterhin ein negativer offizieller Coronaschnelltest oder ein PCR-Test (negativ oder mit einem Ct-Wert > 30) erforderlich. Ein selbst durchgeführter Test reicht nicht aus. Die Freitestung bleibt nach den bundesrechtlichen Regelungen auch zukünftig kostenfrei.

## II. Handlungskonzept Corona an Schulen nach den Herbstferien

Das Schulministerium NRW hat aktuell bekannt gegeben, dass an den Schulen in Nordrhein-Westfalen auch nach den Herbstferien bis auf Weiteres die Empfehlung zum Tragen einer Maske gilt. Bis auf Weiteres gelten daher an den Schulen in Nordrhein-Westfalen wie bisher folgende Regelungen:

- Es bleibt bei der bisher ausgesprochenen Empfehlung zum Tragen einer Maske.
- Schüler testen sich weiterhin anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause.
- Schulen können, wenn dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich ist und kein Vertretungsunterricht möglich ist, wie bisher Distanzunterricht für einzelne Klassen und Lerngruppen einrichten.
- Das regelmäßige Lüften der Klassen- und Kursräume bleibt eine wichtige Maßnahme zum Schutz vor Infektionen.

Weitere Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2022/23 können dem geringfügig überarbeiteten [Handlungskonzept Corona](#) entnommen werden. Die Aktualisierungen des Handlungskonzepts können [hier](#) auf einen Blick eingesehen werden.

Um Schülern das gezielte Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände zu ermöglichen, hat das Land mit Unterstützung des Bundes im Rahmen des Aktionsprogramms „Ankommen und Aufholen“ umfangreiche finanzielle Mittel bereitgestellt. Damit können die Schulen vor Ort individuelle Förderangebote auf- und ausbauen, befristet zusätzliches Personal einstellen und Kooperationen mit außerschulischen Partnern organisieren. Die Landesregierung hat eine Verlängerung des ursprünglich bis Ende 2022 befristeten Programms beschlossen. Unter der Voraussetzung, dass der Landtag zustimmt, sind dafür zusätzlich 100,6 Millionen Euro vorgesehen. Damit kann das Programm zunächst auch ohne weitere Unterstützung durch den Bund bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 fortgeführt werden.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team